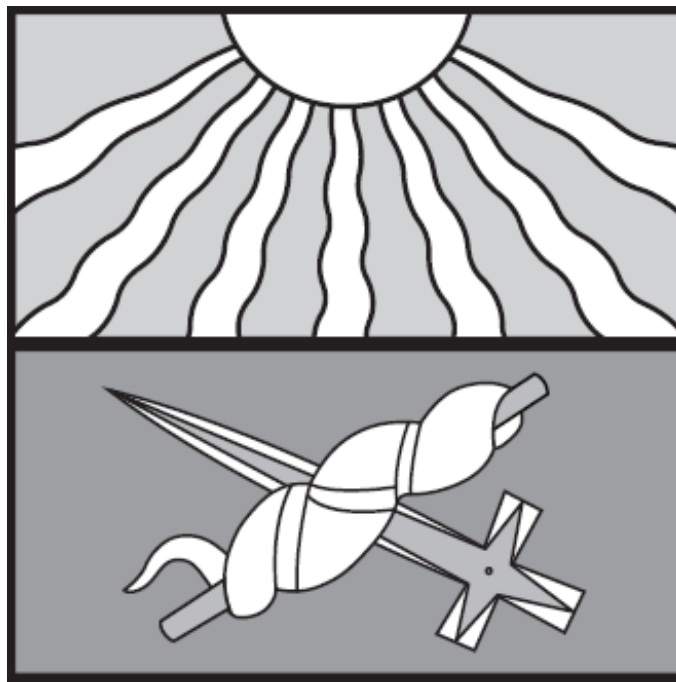


# **Einwohnergemeinde Lenk**



## **Friedhof- und Bestattungsreglement FBR**

**2013 mit Änderungen 2025**

|       |                                                        |    |
|-------|--------------------------------------------------------|----|
| I.    | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....                           | 3  |
| II.   | BESTATTUNGSORDNUNG .....                               | 4  |
| III.  | FRIEDHOFORDNUNG.....                                   | 5  |
| IV.   | GRABMÄLER.....                                         | 6  |
| V.    | EINFASSUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER ..... | 7  |
| VI.   | RÄUMUNG DER GRÄBER UND EXHUMIERUNG.....                | 8  |
| VII.  | KOSTENTRAGUNG, GEBÜHRENRAHMEN.....                     | 8  |
| VIII. | SCHUTZ- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....                   | 10 |

Aus Gründen der besseren Lesbar- und Verständlichkeit wird bei geschlechterspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form benutzt.

*(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 18-2012 vom 27.11.2012)*

Die Gemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984
- die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lenk

beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

|                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Organisation                   | <p><b>Art. 1</b> Für das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde sind zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Der Gemeinderat</li><li>b) die Umweltkommission (in diesem Reglement als "Kommission" bezeichnet)</li><li>c) der Friedhofgärtner (in diesem Reglement als "friedhofverantwortliche Person" bezeichnet)</li></ul>                                                                                       |
| Gemeinderat                    | <p><b>Art. 2</b> Der Gemeinderat</p> <p><sup>1</sup> genehmigt die Pläne für die Gestaltung der Friedhofanlage und entscheidet im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen über Veränderungen bestehender Friedhofteile</p> <p><sup>2</sup> setzt im Rahmen des Tarifs die Gebühren fest</p> <p><sup>3</sup> bezeichnet die friedhofverantwortliche Person und regelt das Verhältnis zwischen ihr und der Gemeinde im Vertragsverhältnis.</p> |
| Kommission                     | <p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Kommission ist zuständig für das Friedhof- und Bestattungswesen. Sie unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge in Friedhof- und Bestattungsfragen, die nicht in ihrer Entscheidungsbefugnis liegen.</p> <p><sup>2</sup> Für besondere Aufgaben kann sie geeignete Fachleute beiziehen.</p>                                                                                                                  |
| Verwaltung                     | <p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Verwaltung besorgt die ihr in diesem Reglement übertragenen Aufgaben gemäss Funktionendiagramm.</p> <p><sup>2</sup> Gegenüber der friedhofverantwortlichen Person hat sie Weisungsbefugnis.</p>                                                                                                                                                                                                           |
| Friedhofverantwortliche Person | <p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die friedhofverantwortliche Person ist gleichzeitig Totengräber und erfüllt alle damit verbundenen Aufgaben. Sie ist für eine würdige Bestattung verantwortlich.</p>                                                                                                                                                                                                                                          |

<sup>2</sup> Ihre Rechte und Pflichten werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, vertraglich geregelt.

<sup>3</sup> Die beiden Aufgaben können getrennt werden.

## II. Bestattungsordnung

### Anzeigepflicht

**Art. 6** <sup>1</sup> Jeder Todesfall ist innerhalb von zwei Tagen von den Angehörigen oder den weiteren gemäss der Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes anzuzeigen. Dabei sind vorzuweisen

- a) die amtliche ärztliche Todesbescheinigung
- b) amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien der verstorbenen Person Auskunft geben.

### Bestattungsbewilligung

**Art. 7** <sup>1</sup> Die vom Zivilstandsamt ausgestellte amtliche Todesmeldung ist innerhalb von zwei Tagen der Verwaltung vorzulegen. Diese erteilt nach Prüfung der Unterlagen die Bewilligung zur Bestattung und trifft die erforderlichen Anordnungen.

<sup>2</sup> Die Bestattungsbewilligung der Verwaltung ist sofort der friedhofverantwortlichen Person zuzustellen und gilt als Auftrag für ihre Tätigkeiten.

### Bestattungstermin

**Art. 8** <sup>1</sup> Ein Leichnam darf frühestens nach 48 Stunden bestattet werden. Abweichungen von dieser Vorschrift regelt die Verordnung über das Bestattungswesen.

<sup>2</sup> Liegt die Bestattungsbewilligung vor, legt die friedhofverantwortliche Person den Bestattungstermin nach Absprache mit den Angehörigen fest.  
<sup>1</sup>

### Särge und Urnen

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- und Urnenmaterial zu erfolgen; massgebend ist die Verordnung über das Bestattungswesen.

<sup>2</sup> Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab „Wiese“ hat in biologisch abbaubaren Urnen zu erfolgen.<sup>2</sup>

### Aufbahrung

**Art. 10** In der Regel wird der Leichnam in der Aufbahrungshalle aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

### Schliessung des Sarges

**Art. 11** Der Sarg wird in der Regel unmittelbar vor der Bestattung geschlossen. Eine vorzeitige Schliessung des Sarges kann durch die Verwaltung angeordnet werden.

### Bestattungsfeier

**Art. 12** <sup>1</sup> Ein öffentliches Leichengeleit ist nicht gestattet.

---

<sup>1</sup> geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.08.2025

<sup>2</sup> ergänzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.08.2025

<sup>2</sup> Die Bestattungsfeier erfolgt nach den ortsüblichen Gebräuchen.

Beerdigungszeiten      **Art. 13** <sup>1</sup> Als Beerdigungs- und Urnenbestattungszeiten werden festgesetzt:  
Montag bis Samstag 12:30 Uhr

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat eine Verschiebung bewilligen

<sup>3</sup> An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Beerdigungen.

Abdankungsfeier      **Art. 14** Die Gestaltung der Abdankungsfeier richtet sich nach dem Wunsch des Verstorbenen und der Angehörigen resp. Zuständigen. Mit dem Pfarramt bzw. Leiter der Trauerfeier ist unverzüglich Föhlung aufzunehmen.

### III. Friedhofordnung

Ordnung      **Art. 15** <sup>1</sup> Der Friedhof ist als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.

<sup>2</sup> Auf dem Friedhof besteht ein allgemeines Fahrverbot; davon ausgenommen ist der Werkverkehr.

<sup>3</sup> Das Mitführen von Hunden auf dem Friedhof ist untersagt.

<sup>4</sup> Das Verursachen von Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, Anlagen, Wege und Gräber, das Spielenlassen von Kindern und das pietätlose Eindringen auf den Friedhof sind untersagt

Grabstätten      **Art. 16** Für die Bestattung stehen folgende Arten von Gräbern zur Verfügung:  
- Familiengräber  
- Reihengräber für die Erdbestattung  
- Reihengräber für die Urnenbestattung  
- Kindergräber für Kinder bis 12. Lebensjahr  
- Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensangabe «Gruft»  
- Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensangabe «Wiese»<sup>3</sup>  
- Gemeinschaftsgrab Kinder bis 12. Lebensjahr und Sternenkinder<sup>3</sup>

Bestattungsrecht      **Art. 17** <sup>1</sup> Auf dem Friedhof Lenk werden bestattet:  
a) Verstorbene, welche in der Gemeinde wohnhaft waren  
b) auswärtig wohnhaft gewesene, aber in der Gemeinde verstorbene Personen  
c) auswärtige Verstorbene, die durch besondere Beziehungen mit der Gemeinde verbunden waren; die Bestattung bedarf jedoch einer Bewilligung der Verwaltung, die auch vor dem Ableben erteilt werden kann.

Grabbelegung      **Art. 18** <sup>1</sup> In jedem Grab darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, auf ein bestehendes Erdbestattungsgrab bis zu zwei

---

<sup>3</sup> eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.08.2025

Urnen beizusetzen.

<sup>2</sup> Auf Urnengräber dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

<sup>3</sup> Auf Familiengräbern gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss.<sup>4</sup>

Gräber

**Art. 19** Die offenen Gräber haben den Abmessungen nach kantonalem Recht zu entsprechen.

<sup>2</sup> Es dürfen nie zwei Särge oder Urnen übereinandergelegt werden.

Ruhedauer

**Art. 20** <sup>1</sup> Die ordentliche Ruhedauer der Gräber, während der kein Grab geöffnet werden darf, beträgt 25 Jahre.

<sup>1a</sup> Die Ruhedauer kann mit Ausnahme von Kindergräbern nicht verlängert werden.<sup>4</sup>

<sup>1b</sup> Kindergräber können um 25 Jahre verlängert werden.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Familiengräber bestehen auf die Dauer von 50 Jahren. Eine Verlängerung um 25 Jahre kann gegen Entrichtung einer Gebühr gemäss Gebührenverordnung bewilligt werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben behördlich angeordnete Exhumationen.

Familiengräber

**Art. 21** <sup>1</sup> In einem Familiengrab darf eine 2. Erdbestattung nur erfolgen, wenn es noch für die Dauer der ordentlichen Ruhezeit (25 Jahre) zur Verfügung steht.

Gemeinschaftsgräber  
„Gruft“ und „Wiese“

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Asche anwesend sein. Blumen und Kränze werden spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung durch die friedhofverantwortliche Person abgeräumt.

<sup>2</sup> Es dürfen keine Grabmäler oder andere feste oder demontierbare Gegenstände angebracht werden.

**Art. 23** <sup>5</sup>

## IV. Grabmäler

Allgemeines

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Grabmäler haben den Forderungen des Schönheitssinnes zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören. Dächer und Buchstaben dürfen nur aus rostfreiem Material bestehen.

<sup>2</sup> Grabmäler die nicht dem ortsüblichen Gebrauch entsprechen, sind durch die Kommission genehmigen zu lassen.

---

<sup>4</sup> eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.08.2025

<sup>5</sup> aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.08.2025

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle - insbesondere für figurförmige Arbeiten - zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### Material

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Verwendung von einheimischen Materialien wird empfohlen.

<sup>2</sup> Holzdenkmäler sind nur in braunem Farbton zulässig. Sie sind auf einen Steinsockel zu stellen und zu befestigen.

<sup>3</sup> Weisses, schwarzes oder rosa Marmor darf nicht verwendet werden.

<sup>3</sup> Es ist nicht gestattet, das Grab mit Kies zu bedecken.

#### Dimensionen

**Art. 26** Es gelten in der Regel folgende Masse für die Grabmäler:

|                                   | max.                      |   | max.   |   | min.  |
|-----------------------------------|---------------------------|---|--------|---|-------|
|                                   | Höhe                      |   | Breite |   | Tiefe |
| Gräber Erwachsene:                | H 110 cm                  | B | 60 cm  | T | 14 cm |
| Gräber Kinder bis 12. Lebensjahr: | H 80 cm                   | B | 45 cm  | T | 14 cm |
| Familiengräber:                   | H 110 cm                  | B | 140 cm | T | 14 cm |
| Grabplatten:                      | Länge 70 cm, Breite 50 cm |   |        |   |       |

<sup>2</sup> Findlinge haben eine Tiefe von minimal 14 bis maximal 35 cm aufzuweisen.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen entscheidet die Kommission.

#### Aufstellen der Grabmäler

**Art. 27** <sup>1</sup> Vor Ablauf eines Jahres seit der Bestattung dürfen keine bleibenden Grabmäler aufgestellt werden.

<sup>2</sup> Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalhersteller auf Anordnung der friedhofverantwortlichen Person den früheren Zustand wiederherzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen.

#### Unterhalt

**Art. 28** Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen. Die Kommission kann dafür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

#### Provisorisches Holzkreuz

**Art. 29** Die vorläufige Beschriftung der neuen Grabstätte mittels Holzkreuz erfolgt durch die Gemeinde.

## V. Einfassung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

#### Einfassung

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Einfassung der Gräber erfolgt einheitlich durch die friedhofverantwortliche Person.

<sup>2</sup> Den Angehörigen wird für Unterhalt und Pflege der unmittelbaren Grabumgebung während der Grabdauer ein einmaliger Betrag gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

Bepflanzung

**Art. 31** <sup>1</sup> Die übrige Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen. Ausdauernde Pflanzen dürfen nur von der friedhofverantwortlichen Person gesetzt werden; der Ankauf ist jedoch freigestellt. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabesfläche wachsen und nicht höher als 50 cm sein. Nötigenfalls entscheidet die Verwaltung darüber, die auch die Entfernung oder das Zurückschneiden von störenden Pflanzen verfügen kann.

<sup>2</sup> Unkraut und Kehrlicht sind an den dafür bestimmten Orten zu deponieren.

Bepflanzung auf  
Gemeindekosten

**Art. 32** Erfolgt seitens der Hinterbliebenen keine Bepflanzung der Grabstätte, so wird diese durch die friedhofverantwortliche Person auf Kosten der Gemeinde mit einer passenden Grünanpflanzung versehen und unterhalten.

Friedhofgestaltung

**Art. 33** Der Friedhof soll gärtnerisch so gestaltet werden, dass sein Charakter als Stätte der Ruhe und Besinnung zur Geltung kommt.

## VI. Räumung der Gräber und Exhumierung

Graböffnung

**Art. 34** <sup>1</sup> Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet und weggeräumt werden.

<sup>2</sup> Ausnahmen sind nur auf Anordnung einer Gerichtsbehörde oder mit Bewilligung des Regierungsstatthalters gestattet. Die Exhumierung ist unauffällig vorzunehmen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Aufhebung

**Art. 35** <sup>1</sup> Wird die Räumung eines Teils des Friedhofes angeordnet, so ist diese unter Angabe des Zeitraumes aus welchem die Gräber datieren, wenigstens 3 Monate vorher im amtlichen Anzeiger bekanntzugeben. Die Grabmäler sind den Angehörigen oder denjenigen Personen, die die Gräber besorgt haben und besorgen liessen, zur Verfügung zu stellen. <sup>6</sup>

<sup>2</sup> Über die innerhalb der publizierten Frist nicht weggeräumten Grabmäler verfügt die Gemeinde. Ein allfälliger Erlös fällt in die Gemeindekasse. Kommen bei Neubestattungen Überreste zum Vorschein, so werden diese an der bisherigen Stelle tiefer gelegt und wieder zugedeckt.

## VII. Kostentragung, Gebührenrahmen

Kostentragung

**Art. 36** Die Kosten für Sarg, Leichentransport und Kremation sowie Grab- und Blumenschmuck fallen zu Lasten der Angehörigen der Verstorbenen. Für die übrigen Begräbniskosten erhebt die Gemeinde eine Gebühr. Sie umfasst:

- unmittelbare Grabumgebung

---

<sup>6</sup> geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.08.2025

- Grabplatzgebühren für Auswärtige und <sup>7</sup>
- Exhumation/Umbettung

#### Gebührenrahmen

**Art. 37** <sup>1</sup> Sämtliche, gemäss diesem Reglement geschuldeten Gebühren werden in einer separaten Gebührenverordnung geregelt. Ihre Höhe wird den jeweiligen Verhältnissen angepasst. Zuständig für den Erlass der Verordnung ist der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Grundlage für die Festsetzung des Gebührentarifs bildet der Gebührenrahmen im Anhang I. <sup>7</sup>

<sup>3</sup> Die Gebühren unterstehen der Indexierung durch den Landesindex der Konsumentenpreise. Sie sind zu Beginn des Jahres anzupassen, sobald sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.

<sup>4</sup> Die Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

#### Zivilrechtlicher Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Lenk

**Art. 37a** <sup>1</sup> Hatte die verstorbene Person den zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Lenk, so wird eine Bewilligung zur Bestattung auf Antrag hin erteilt.

<sup>2</sup> Wird eine Bestattungsbewilligung erteilt, wird eine zusätzliche Gebühr nach Tarif in der Gebührenverordnung erhoben.

<sup>3</sup> Bei Verstorbenen, welche ihren Wohnsitz über mindestens 2/3 ihrer Lebenszeit nachweislich in der Gemeinde Lenk hatten, wird kein Zuschlag zur Grabgebühr verrechnet.<sup>8</sup>

#### Unentgeltliche Bestattung <sup>9</sup>

**Art. 38** <sup>1</sup> <sup>1</sup> Verstirbt eine Person mit Wohnsitz an der Lenk und kann die Bestattung nicht aus dem Nachlass bezahlt werden, besteht Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.

<sup>2</sup> Haben Erben die Erbschaft angenommen, haften sie für die Bestattungskosten des verstorbenen Erblassers, auch wenn der Nachlass die Kosten nicht decken kann.

<sup>3</sup> Die Angehörigen haben ein Gesuch zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind.

<sup>4</sup> Die unentgeltliche Bestattung umfasst:

- a) einfachen Sarg und die Einsargung,
- b) das Leichenhemd,
- c) die Überführung innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital, Heim oder Institution im Verwaltungskreis zum Aufbahrungsort,
- d) die Aufbahrung,
- e) die Bestattung oder Kremation und Beisetzung in einem Reihengrab (Sarg oder Urne), in einem Urnenreihengrab oder im Gemeinschaftsgrab,
- f) die Grabnummer,
- g) das Grabkreuz,
- h) unumgängliche administrative Aufwendungen,

---

<sup>7</sup> geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.08.2025

<sup>8</sup> eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.08.2025

<sup>5</sup> Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten aufzukommen. Die zuständige Kommission kann verlangen, dass für diese Aufwendungen Sicherheiten geleistet werden.

Verstorbene Person  
ohne Angehörige <sup>9</sup>

**Art. 39** <sup>1</sup> Können die Bestattungskosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden und sind keine Angehörigen respektive Unterstützungspflichtige vorhanden, übernimmt die Gemeinde die Bestattungskosten höchstens im Umfang der Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung.

<sup>2</sup>Muss die Gemeinde die Bestattung selbst organisieren, da die verstorbene Person keine Angehörige hinterlässt, so versucht sie, den Bestattungswunsch der verstorbenen Person umzusetzen und zu respektieren, sofern es einen solchen gibt. Die Umsetzung kann lediglich im Rahmen des Leistungskataloges gemäss Art. 38 erfolgen. Hinterlässt die verstorbene Person keinen Bestattungswunsch, wird eine Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab ohne Namensschild (schickliches Begräbnis) in die Wege geleitet. Die Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab hat zur Folge, dass die verstorbene Person kremiert wird.

## VIII. Schutz- und Schlussbestimmungen

Benehmen

**Art. 40** Ungebührliches Benehmen, Spielen, Verursachen von Lärm, Abreissen von Blumen und Zweigen auf Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen, das Fortnehmen von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, an Friedhofanlagen, Gebäuden und Einrichtungen sind verboten. Für angerichteten Schaden haften die Urheber bzw. deren gesetzliche Vertreter. Aufsicht und Anzeigen obliegen in erster Linie der friedhofverantwortlichen Person.

Haftung

**Art. 41** Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhandenkommen.

Diebstahl, Schändung

**Art. 42** Für Diebstahl an Grabschmuck sowie für Grabschändungen kommen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Fehlbare werden dem Strafrichter überwiesen. Widerhandlungen gegen dieses Reglement können, soweit die Tat nicht unter andere Strafandrohungen fällt, von der Gemeinde mit Bussen bis zu Fr. 5'000.00 bestraft werden. Ein allfälliger Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Bussen fallen in die Gemeindekasse.

Verfügungen

**Art. 43** Alle weiteren notwendigen Verfügungen und Anordnungen, deren Ausführung nicht durch dieses Reglement umschrieben ist, werden auf Antrag der Kommission durch den Gemeinderat nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege getroffen.

Inkrafttreten

**Art. 44** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement vom 20. Mai 2003.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat Lenk hat die Änderungen dieses Reglements gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des Organisationsreglements unter Vorbehalt des fakultativen Referendums am 26. August 2025 beschlossen mit Inkrafttreten ab 1. Oktober 2025.<sup>9</sup>

Lenk, 27. November 2012

**GEMEINDEVERSAMMLUNG LENK**

sig. Barbara Bühler  
Gemeindepräsidentin

sig. Thomas Bucher  
Gemeindeschreiber

---

<sup>9</sup> eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.08.2025

## Anhang I<sup>10</sup>

### Gebührenrahmen

Folgender Gebührenrahmen wird gestützt auf Art. 37 Abs. 2 festgelegt:

#### Art. I-1 Gebühren für Grabstätten

|                                                          |     |          |   |          |
|----------------------------------------------------------|-----|----------|---|----------|
| 1. Erdbestattung                                         |     |          |   |          |
| a) Reihengrab neu                                        | CHF | 750.00   | - | 1'100.00 |
| b) Kindergrab bis 12. Lebensjahr                         | CHF | 400.00   | - | 600.00   |
| c) Familiengrab, Doppelgrabstelle                        |     |          |   |          |
| a) Bestattung                                            | CHF | 2'500.00 | - | 3'800.00 |
| b) Bestattung (½)                                        | CHF | 1'250.00 | - | 1'900.00 |
| 2. Urnenbestattung                                       |     |          |   |          |
| a) Urnengrab neu                                         | CHF | 750.00   | - | 1'100.00 |
| b) Urne in bestehendes Grab                              | CHF | 100.00   | - | 200.00   |
| c) Urne in Gemeinschaftsgrab Wiese                       | CHF | 250.00   | - | 500.00   |
| 3. Aschebeisetzung                                       |     |          |   |          |
| a) Aschebeisetzung in Gemeinschaftsgrab Gruft            | CHF | 100.00   | - | 200.00   |
| b) Aschebeisetzung in Gemeinschaftsgrab Wiese            | CHF | 250.00   | - | 500.00   |
| 4. Gemeinschaftsgrab Kinder und Sternenkinder Bestattung | CHF | 250.00   | - | 500.00   |
| 5. Verlängerung der Ruhedauer um 25 Jahre für            |     |          |   |          |
| a) Kindergrab                                            | CHF | 200.00   | - | 400.00   |
| b) Familiengrab (Erd- und Urnenbestattung)               | CHF | 1'250.00 | - | 1'900.00 |

#### Art. I-2 Zuschlag zur Grabgebühr, wenn die verstorbene Person bis zum Ableben keinen zivilrechtlichen Wohnsitz an der Gemeinde Lenk hatte

|                                                                 |     |          |   |          |
|-----------------------------------------------------------------|-----|----------|---|----------|
| a) Zuschlag Grabgebühr, Erwachsene und Kinder ab 12. Lebensjahr | CHF | 1'500.00 | - | 3'000.00 |
| b) Zuschlag Grabgebühr, Kinder bis und mit 12. Lebensjahr       | CHF | 750.00   | - | 1'500.00 |

#### Art. I-3 Gebühr für Benützung der Aufbahnhalle

|                                                                                                           |     |        |   |        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------|---|--------|
| a) Benützungsgebühr für die 1. Nacht                                                                      | CHF | 100.00 | - | 200.00 |
| b) Benützungsgebühr für jede weitere Nacht                                                                | CHF | 50.00  | - | 100.00 |
| c) Zuschlag Benützungsgebühr für verstorbene Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Lenk | CHF | 150.00 | - | 300.00 |

#### Art. I-4 Totengräbertarif

|                                      |     |        |   |              |
|--------------------------------------|-----|--------|---|--------------|
| a) Erwachsene                        | CHF | 700.00 | - | 1'000.00     |
| b) Kinder 3. bis 12. Lebensjahr      | CHF | 450.00 | - | 700.00       |
| c) Kinder unter 3 Jahren             | CHF | 350.00 | - | 600.00       |
| d) Urnengräber                       | CHF | 250.00 | - | 400.00       |
| e) Familiengräber Mehraufwand        |     |        |   | nach Aufwand |
| f) Gemeinschaftsgrab Gruft und Wiese | CHF | 200.00 | - | 400.00       |

<sup>10</sup> eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.08.2025

g) Namensschild Gruft und Wiese

nach Aufwand

**Art. I-5 Gebühren für Exhumierung, Umbestattung für  
Urnengräber oder besondere Dienstleistungen**

a) Exhumierung (mindestens CHF 600.00)

nach Aufwand

b) Umbestattung für Urnengräber

nach Aufwand

c) Besondere Dienstleistungen

nach Aufwand